

# Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement ausserobligatorisch

### 7.5.1 Freiwillige Rückzahlung

Bis spätestens bei Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vor- sorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung kann die versicherte Person den bezoge- nen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Die pro Jahr mögliche Rückzahlung hat min- destens Fr. 10'000.-- oder die Restschuld zu betragen.

Dieser Nachtrag wurde vom Stiftungsrat am 8. Dezember 2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.